

Buchrezensionen

Andreas Musil/Daniel Burchard, Klausurenkurs im Europarecht – Ein Fall- und Repetitionsbuch für Pflichtfach und Schwerpunktbereich, 2. Aufl., Verlag C.F. Müller, Heidelberg u.a. 2011, 389 S., € 23,95

Christoph Herrmann, Examens-Repetitorium – Europarecht – Staatsrecht III, 3. Aufl., Verlag C.F. Müller, Heidelberg u.a. 2011, 112 S., € 14,95

Klausuren mit europarechtlichen Bezügen werden gerade im Examen als besonders schwer empfunden. So manchem Studenten mag das Europarecht gegenüber dem nationalen Recht als „fremd“ und nur schwer durchdringbar vorkommen, obwohl es kaum noch ein juristisches Universitätsfach gibt, das nicht durch das Europarecht beeinflusst wird. Umso notwendiger ist eine gute Ausbildungsliteratur, die neben den klassischen Lehrbüchern speziell auf europarechtliche Klausuren vorbereitet und die Angst vor dem scheinbar „Unbekannten“ und „Unbegreiflichen“ nimmt. Der Klausurenkurs im Europarecht von *Musil und Burchard* und das Examens-Repetitorium von *Herrmann*, das über das Europarecht hinaus auch die völker- und europarechtlichen Bezüge des Grundgesetzes (Staatsrecht III) repetiert, widmen sich dieser Aufgabe. Die Konzeption und teilweise auch die Zielgruppe der beiden Werke sind freilich unterschiedlich. Während das Examens-Repetitorium eine schnelle Wiederholung des prüfungsrelevanten Stoffes größtenteils losgelöst vom Fall¹ ermöglichen möchte, richtet sich der Klausurenkurs nicht speziell an den Examenskandidaten, sondern generell an den Studenten im Pflichtfach und im Schwerpunktbereich und dient dazu, das Europarecht vertieft anhand von Fällen zu üben. Gelingt es den beiden Lehrwerken, das „Rüstzeug“ für eine europarechtliche Klausur zu vermitteln?

Musil und Burchard präsentieren dafür 21 Fälle, die der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nachgebildet sind. Darin sind 16 Fälle enthalten, die sowohl für das Pflichtfach als auch für den Schwerpunktbereich geeignet sind, fünf Fälle sind alleine auf den Schwerpunkt ausgerichtet. Der Klausurenkurs dient speziell als Ergänzung für das Lehrbuch von *Streinz*², sodass sich vertiefende Lesehinweise zumeist auf das *Streinzsche* Lehrwerk beschränken. Dies ist aber mehr als eine Verkaufsstrategie des Verlages zu verstehen; selbstverständlich können auch andere Lehrbücher mit dem Klausurenkurs kombiniert werden. Den Fällen vorangestellt ist zunächst ein einleitender Teil, der einen Überblick über die im Pflichtfach und Schwerpunktbereich abzudeckenden Themen gibt und anschließend die wichtigsten Klausurkonstellationen aufzeigt (Grundfreiheiten in der Klausur, Richtlinien und Verordnungen in der Klausur etc.). Die Vorgehensweise der *Autoren* ist es dabei, katalogartig die The-

menbereiche und Klausurkonstellationen aufzulisten, nicht aber einen inhaltlichen Überblick zu geben. Darüber hinaus wird Aufschluss über die thematische Zuordnung der Fälle und ihren Schwierigkeitsgrad gegeben, sodass der Leser den für seine Bedürfnisse passenden Fall problemlos auffinden kann. Bei allen Fällen handelt es sich um „Klassiker“ der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs, wie unter anderem die CMA-Entscheidung, Überseering, Doc-Morris I und II, Bananenmarkt etc. Nach der jeweiligen Darstellung des Sachverhalts folgt eine ausführliche Lösung des Falles, der „Vorüberlegungen“ und eine knappe Gliederung vorangestellt werden. Einige Lösungen werden durch schematische Darstellungen oder Prüfungsschemata zu bestimmten Themenkomplexen (so beispielsweise zur Prüfung der Grundfreiheiten) ergänzt. Dabei hätte die Übersicht über die Verfahrensarten vor dem Europäischen Gerichtshof in der Lösung zu Fall 10 durchaus einen „prominenteren“ Platz bereits im Einleitungsteil verdient, da gerade diese Verfahrensarten – anders als die Verfahren vor den deutschen Verwaltungsgerichten oder dem Bundesverfassungsgericht – weniger geläufig und für eine Reihe der Fälle entscheidend sind.

Sowohl die Auswahl der Fälle als auch die Lösungen überzeugen. Die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs wird didaktisch und systematisch sinnvoll aufbereitet und dem Studenten dadurch erst richtig nahe gebracht. Der Klausurenkurs ermöglicht in vorbildlicher Weise die Anwendung des aus dem Lehrbuch bekannten Stoffes auf die Falllösung. Angesichts der Notwendigkeit einer Beschränkung auf bestimmte Fälle werden freilich immer Wünsche nach der Aufnahme von weiteren Fällen offen bleiben: Das Buch lässt durch die Konzentration auf die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs einen Fall vermissen, der das Lissabon-Urteil³ und den Honeywell-Beschluss⁴ des Bundesverfassungsgerichts aufgreift und für eine Klausur aufbereitet.⁵ Auch hätte der Klausurenkurs – wenn auch nicht in einem eigenständigen Fall – auf die Mangold-Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs⁶ und die damit verbundene Kontroverse hinweisen können.⁷ Ein Hinweis auf die Grenzen der richtlinienkonformen Auslegung von nationalem Recht vor dem Hintergrund der Quelle II-Entscheidung⁸ des Bundesgerichtshofs wäre ebenfalls denkbar gewesen.⁹ Die *Autoren* begegnen mit

³ BVerfGE 123, 267.

⁴ BVerfGE 126, 286.

⁵ Einen ausführlichen Fall zu der Thematik des Lissabon-Urteils findet sich allerdings bei *Degenhart*, Klausurenkurs im Staatsrecht II, 6. Aufl. 2012, Fall 9.

⁶ EuGH, Urt. v. 22.11.2005 – C 144/04 = Slg. 2005, I-9981. Siehe dazu auch EuGH, Urt. v. 19.1.2010 – C 555/07 = Slg. 2010, I-365 – Küçükdeveci.

⁷ Siehe dazu sehr lesenswert den Beitrag von *Forschner*, ZJS 2011, 456.

⁸ BGHZ 179, 27.

⁹ Siehe dazu jetzt auch das Urteil des BGH vom 21.12.2011 – VIII ZR 70/08 = NJW-Spezial 2012, 140 (Kurzwiedergabe des Urteils).

¹ *Herrmann* nennt zwar Beispielfälle, diese werden aber – dem Konzept des Buches entsprechend – nicht klausurgemäß gelöst.

² Das Lehrbuch von *Rudolf Streinz* erscheint im gleichen Verlag wie der Klausurenkurs (Europarecht, 9. Aufl. 2012).

ihrer stringenten Auswahl¹⁰ jedoch – ebenso wünschenswert – der Gefahr der Überfrachtung der Fälle.

Besonders angenehm fällt auf, dass die *Autoren* innerhalb der Lösungen auf allzu „abgedroschene“ Phrasen des Gutachtenstils verzichten. Die Lösungen werden dadurch sehr angenehm lesbar, ohne dass der Gutachtenstil vollständig aufgegeben wird.¹¹ Jedoch verlassen *Musil* und *Burchard* dann die klausurmäßige Lösung, wenn sie zu sehr bei der Darstellung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs haften bleiben und die Argumentation alleine auf das konkrete Urteil beziehen.¹² Der Vorteil dabei ist zwar, dass intensiv die Entwicklung der Rechtsprechung aufgezeigt und vermittelt werden kann. In der Klausur ist aber eine vom Urteil losgelöste Gegenüberstellung von pro und contra der verschiedenen Auffassungen notwendig, die der Klausurenkurs mehr hätte betonen können.

Insgesamt besticht der Klausurenkurs durch eine sinnvolle Abgrenzung zum Lehrbuch. Der einleitende Teil bietet keine inhaltliche Darstellung, sondern zeigt dem Studenten lediglich einen möglichen Lehrplan auf (das ist insbesondere für Examenskandidaten besonders hilfreich) und bietet durch die Darstellung der verschiedenen Klausurkonstellationen eine „Blaupause“ auch für unbekannte Klausuren. Die Problemkreise der Klausuren können so wesentlich schneller erschlossen werden und werfen keine größeren Fragen mehr auf.

Herrmann widmet sich in der Reihe „Examens-Repetitorium“ nun speziell der Vorbereitung auf das Examen. Das Angebot ist dabei äußerst verlockend. In nur 112 Seiten sollen diejenigen Problemfelder im Europarecht und Staatsrecht III aufgezeigt werden, die im Examen vom Prüfling erwartet werden können. Dass hierbei Einschränkungen notwendig sind, liegt auf der Hand. So erfolgt die Warnung vom *Autor* gleich selbst: Vorkenntnisse sind angesichts der dichten und komprimierten Darstellung unersetzlich. Das Examens-Repetitorium ist allerdings mehr als eine skriptartige Zusammenfassung der in den Lehrbüchern abgehandelten Themenbereiche. Dafür sorgt vor allem der Aufbau des Buches. Die Materie des Europarechts und Staatsrechts III werden nicht im „luftleeren Raum“ abgehandelt. Vielmehr werden Völker- und Europarecht im Kontext der Verfahren vor den deutschen Fachgerichten (Teil 1), vor dem Gerichtshof der Europäischen Union (Teil 2), vor dem Bundesverfassungsgericht (Teil 3) und – den Pflichtfachstoff teilweise überschreitend – vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (Teil 4) erläutert. Somit verzichtet *Herrmann* auf jegliches Hintergrundwissen wie die geschichtliche Entwicklung der europäi-

schen Integration, den Aufbau der Europäischen Union, die Kompetenzen und das Zusammenspiel der einzelnen Organe. Das macht das Examens-Repetitorium gerade sympathisch, da es somit auf eine sinnvolle Arbeitsteilung zwischen Lehrbuch und Repetitorium setzt. Die Grundfreiheiten, die Umsetzung von europäischen Richtlinien, die Einflüsse des Unionsrechts auf das VwVfG und die VwGO etc. werden in der prozessualen und damit in der examensrelevanten Situation problematisiert. Dies führt beim Leser zu einigen „Aha-Effekten“. *Herrmann* gelingt es so, die für das Examen so notwendigen Querverbindungen herzustellen. Dabei überzeugt grundsätzlich auch die integrierte Darstellung von Europarecht und Staatsrecht III. Jedoch wechselt der Aufbau derweilen zu schnell zwischen Völker- und Europarecht.¹³ Für das Verständnis mag hier die Einteilung in größere, zusammenhängende Abschnitte hilfreicher sein. Die große Stärke des Buches ist es, komplexe examensrelevante Probleme auf die wesentlichen Grundzüge zu komprimieren. Hervorzuheben sind dabei insbesondere die Darstellung der unmittelbaren Wirkung von Richtlinien, die Durchbrechung der Bestandskraft von unionsrechtswidrigen Verwaltungsakten sowie die Überprüfung des Europarechts und der Übertragung von Hoheitsrechten auf die Europäische Union durch das Bundesverfassungsgericht. Jedoch hätte es die Darstellung noch mehr abgerundet, wenn an der einen oder anderen Stelle deutlich der Bezug zum Prüfungsschema hergestellt worden wäre, um die Verortung des Problems in der Klausur besser hervorzuheben. Auch sollte die komprimierte Darstellung in der Examensvorbereitung nicht dazu verleiten, auf selbst angefertigte Übersichten und Skripten komplett zu verzichten, da gerade hierbei ein großer Lerneffekt erreicht werden kann.¹⁴

Beide hier vorgestellten Bücher beeindrucken dadurch, dass sie Studenten vor „bösen Überraschungen“ im Examen bewahren. Das Europarecht sollte angesichts dieser beispielhaften Bücher und vor dem Hintergrund zahlreicher hervorragender Lehrbücher keine unüberwindbaren Klausurprobleme bereiten.

Wiss. Mitarbeiter Thomas Felten, Bochum

¹⁰ So mögen die genannten Fälle eher dem Staatsrecht III zuzuordnen sein.

¹¹ Nichtsdestotrotz sollte Studenten der vollständige Verzicht auf solche Phrasen nicht nahe gelegt werden, da sie doch von einigen Korrektoren als Nachweis des Gutachtenstils verlangt werden.

¹² Vgl. nur auf S. 39: „Der EuGH hat in einer Grundsatzentscheidung aus dem Jahre 2002 entschieden, dass [...]. Dies leitet er daraus her, dass [...].“

¹³ So folgt nach den Rechtsquellen des Völkerrechts sogleich die Darstellung der Rechtsquellen des Europarechts. Erst anschließend erfolgt, zwischen Völker- und Europarecht erneut getrennt, die Erläuterungen zur Geltung und Anwendbarkeit der Rechtsquellen.

¹⁴ Diese Kritik richtet sich dabei nicht an den *Autor* des Examens-Repetitoriums, sondern vielmehr an die Reihe „Examens-Repetitorium“ selbst und an den zu beobachtenden Trend, dass Studenten prägnante und komprimierte „Skripten“ gegenüber ausführlicheren Lehrwerken bevorzugen.